

HUNDESTEUERSATZUNG

der Gemeinde Hohenhameln

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 - Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund (außer gefährliche Hunde) 60,00 EURO.

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich 600,00 EURO.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen

oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 4 - Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 - Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an zu gewähren für das Halten von

1. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
3. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde eine entsprechende Prüfung abgelegt haben und nachweislich als solche verwendet werden. Der Nachweis der Rettungsorganisation darf nicht älter als zwei Jahre sein;
4. Blindenführhunden;
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
6. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 19 Abs. 1 BauGB) mehr als 200 m entfernt liegen. Der Außenbereich beginnt nach dem letzten Gebäude eines Ortsteils. Sollten auf einem Grundstück mehrere Hunde gehalten werden, so ist die Befreiung der Hundehalterin/dem Hundehalter zu gewähren, die/der ihren/seinen Hund zuerst anmeldet;
7. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden und die dafür erforderliche Jagdgebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Von der Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde ausgeschlossen.

§ 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 16.12.1999 außer Kraft.

Hohenhameln, 06.12.2007

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister

Gez. Erwig

(L.S.)

I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung **der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgenden I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007 beschlossen:

I.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund (außer gefährliche Hunde) 72,00 €.
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich 720,00 €.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an zu gewähren für das Halten von

1. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
3. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde eine entsprechende Prüfung abgelegt haben und nachweislich als solche verwendet werden. Der Nachweis der Rettungsorganisation darf nicht älter als zwei Jahre sein;

4. Blindenführhunden;
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
6. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 19 Abs. 1 BauGB) mehr als 200 m entfernt liegen. Der Außenbereich beginnt nach dem letzten Gebäude eines Ortsteils. Sollten auf einem Grundstück mehrere Hunde gehalten werden, so ist die Befreiung der Hundehalterin/dem Hundehalter zu gewähren, die/der ihren/seinen Hund zuerst anmeldet;
- 0. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.**

Von der Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde ausgeschlossen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hohenhameln, 09.12.2010

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

Gez. Erwig

(L. S.)

II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung **der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgenden II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007 beschlossen:

I.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund (außer gefährliche Hunde) 84,00 €.

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich 720,00 €.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(0) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

(4) Die Festsetzung und Nacherhebung für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2015 erfolgt durch einen gesonderten Bescheid und ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 am 15.08.2015 fällig.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Hohenhameln, 07.04.2015

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

Gez. Erwig

(L. S.)

III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung **der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgenden III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007 beschlossen:

I.

§ 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 8 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Absatz 1 5. Spiegelstrich und § 8 Absatz 1 6. Spiegelstrich werden gestrichen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hohenhameln, 27.01.2022

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Uwe Semper

IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung

der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgenden IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007 beschlossen:

I.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund (außer gefährliche Hunde) 96,00 €.

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich 720,00 €.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohenhameln, 26.09.2024

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

(L. S.)

Gez. Uwe Semper